

Fischereilizenz 2025

Achtung! Die Fischerei - Revierordnung und das NÖ Fischereigesetz i. d. gültigen Fassung ist bindend.

- Die Lizenz ist nicht auf andere Personen übertragbar, das Überlassen der Angelgeräte an andere Personen ist nicht gestattet.
- Diese Lizenz berechtigt nur in den hier beschriebenen Gewässern zu fischen.
- Jeder Lizenznehmer hat bei der Ausübung der Fischerei folgende Dokumente immer bei sich zu führen und dem Kontrollorgan auf Verlangen vorzuweisen.
 - Gültige amtliche NÖ- Fischereikarte mit Einzahlungsbeleg für das Jahr 2025
 - Gültige Fischereilizenz mitgeführtem Fangbericht, Fischerei-Revierordnung
 - Gültige Fahrerlaubnis (Plakette), die gut sichtbar hinter die Windschutzscheibe des PKW zu legen ist.
- Die Ausübung der Fischerei, der Aufenthalt am Gewässer, sowie die Benützung der freigegebenen Forststraßen erfolgt auf eigene Gefahr.
- Jeder Lizenznehmer hat eine geeignete Vorrichtung zum Abmessen der Fische, eine Fischwaage, einen geeigneten Unterfangkescher, einen Setzkescher oder Fischesack, einen Hakenlöser sowie einen geeigneten Fischtöter mit sich zu führen. Die Verwendung von Drahtsetzkeschern ist verboten. Salmoniden dürfen keinesfalls im Setzkescher gehalten werden.
- Ausgelegte Angelgeräte sind ununterbrochen vom Lizenznehmer zu beaufsichtigen und auf Verlangen der Aufsichtsorgane zur Kontrolle des Köders einzuholen.
- Es gilt das NÖ-FG. Untermassige oder in der Schonzeit gefangene Fische bleiben im Eigentum des Forstamts Stift Herzogenburg und sind sofort zurückzusetzen. Stark verletzte untermassige Fische, an deren Aufkommen gezweifelt werden muss, sind zu töten und zerkleinert als Futter ins Wasser zurückzugeben.
- Die Verwendung von Fischfindern (Echolot) ist verboten.
- Die Lizenz ist mit dem ausgefüllten Fangbericht bis spätestens 10. Jänner des Folgejahres entweder persönlich im Forstamt des Stiftes Herzogenburg oder per Post zu retournieren.
- Den Anordnungen der Kontrollorgane ist unbedingt Folge zu leisten.
- Veränderungen am Gewässer (Fischsterben, Verunreinigungen, ect.) sind umgehend dem Stift Herzogenburg zu melden.

Die Nichteinhaltung dieser Vorschriften, des NÖ-Fischereigesetzes sowie den Verstoß der Fischerei-Revierordnung hat den sofortigen, ersatzlosen Entzug der Fischereilizenz zur Folge!

Unterschrift – Lizenznehmer

Revierordnung 2025

1. Erlaubte Fangmengen

Revier Preuwitz - ausgenommen rechte Donau

Edelfische	Tag	Woche	Jahr
Karpfen, Amur od. Schleie	3	4	20
Forellen od. Äsche	3	6	15
Hecht, Zander oder Wels	2	2	10
Weißfische	10		

Edelfische sind bei Entnahme sofort in den Fangbericht einzutragen. Fische im Setzkescher gelten als entnommen und sind ebenfalls einzutragen. Im rechten Werkskanal (Salmoniden Strecke) ist das Datum **vor** Beginn des Angelns einzutragen. Es darf an 3 Tagen pro Woche geangelt werden, die Woche beginnt am Montag.

Ab 3 Salmoniden oder 2 Salmoniden und 2 Edelfisch oder 3 Edelfische pro Tag, darf auf andere Edelfische nicht mehr geangelt werden.

Rechte Donau

In der Donau dürfen pro Tag 2 Edelfische entnommen werden und sind sofort in die Fangstatistik einzutragen. Diese zählen nicht zur Entnahmebegrenzung außerhalb der Donau und es darf auf Weißfische weiter geangelt werden.

Der Huchen ist ganzjährig zu schonen!

Ansonsten gelten die gesetzlichen Schonzeiten und Brittelmaße

2. Fanggeräte

Bitte beachten Sie beim Angeln geltende behördliche Vorschriften und das Fischereigesetz, besonders die Verbote in § 12. Es darf mit maximal zwei Angelstöcken oder mit einer Spinnrute gefischt werden. Je Rute ist nur ein Haken erlaubt. **Die Stöcke sind stets unter Kontrolle zu halten.** Andere Fangvorrichtungen dürfen nicht verwendet werden (Reusen, Netzze, ect.) Es ist nicht gestattet, andere Personen mitangeln oder in Ihrer Vertretung angeln zu lassen.

Aus Gründen des Tierschutzes dürfen Fische nur in getötetem Zustand vom Fischwasser mitgenommen werden.

Der Lebendköderfisch ist ausnahmslos verboten!

3. Fangzeiten

Für die Ausübung der Fischerei gilt der Sonnenkalender. Die Fischzeit erstreckt sich von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang, das heißt der Lizenznehmer darf sich außerhalb dieser Zeitspanne nicht im Fischereirevier aufhalten.

Nachtfischen ist **nur gegen Voranmeldung** an der rechten Donau ganzjährig und am südlichen Traisenumleitungsufer in den Monaten Juni, Juli und August von Freitag auf Samstag und von Samstag auf Sonntag gestattet.

Die Anmeldung zum Nachtfischen soll frühzeitig jedoch bis spätestens 1 Stunde vor Sonnenuntergang beim Stift Herzogenburg (Kontakt: Monika Lindmayr fischerei@stift-herzogenburg.at 0676/82 66 52 914) erfolgen.

Der Angelplatz ist bei Dämmerung und beim Nachtfischen ausreichend zu beleuchten, offene Feuerstellen sind nicht erlaubt.

Im rechten Werkskanal (Salmoniden Gewässer) ist das Angeln nur in der Zeit vom 16. März bis 15. September gestattet. Bei Bachabkehr ist das Angeln im Werksbach verboten.

4. Straßenbenützung

Der Lizenzinhaber ist berechtigt, zum Zwecke der Ausübung der Fischerei folgende Forststraßen mit dem PKW zu benützen:

- Hauptzufahrtsstraße bis zur Traisenbrücke
- Begleitstraßen nördlich und südlich der Traisenumleitung
- Verbindungsstraße von der Traisenbrücke bis zur Oststraße
- Forststraße zur Anschütt
- Die beidseitigen Wege des Begleitgerinnes der Donau
- Forststraße von Überfahrt Langer Haufen Arm zur 80M- Lake
- Straße Bauabschnitt 2 entlang der neuen Traisen
- Oststraße

Alle Forststraßen, die zur Benützung freigegeben sind, sind im beiliegenden Plan eingezeichnet. Die einzuhaltende Höchstgeschwindigkeit beim Befahren beträgt 30 km/h. Auf allen anderen Straßen herrscht Fahrverbot. Die Benützung der Forststraßen erfolgt auf eigene Gefahr und hat unter Schonung zu erfolgen. Das Stift Herzogenburg übernimmt keine Gewähr über den Zustand der freigegebenen Forststraßen. Der Schranken beim Reviereingang ist nach jedem Passieren zu versperren. Der Wirtschaftsverkehr darf nicht beeinträchtigt werden und hat jedenfalls Vorrang.

5. Sonstige Verhaltensregeln

Die Benützung aller Fischereieinrichtungen im Revier erfolgt auf eigene Gefahr. Fischplätzte dürfen nur nach Absprache mit dem Revierleiter hergestellt werden. Ein alleiniges Benützungsrecht wird damit nicht begründet.

Jegliches Lärmen ist bei den Zufahrten zu den Gewässern wie auch bei der Ausübung der Fischerei zu vermeiden.

Verpackungsmaterialien, Trinkgefäße, Dosen und anderer Müll sind ordnungsgemäß zu entsorgen.

6. Wasserstandregulierung

Die eigenständige Regulierung des Wasserstandes durch Veränderung der Schieber im Donaubegleitgerinne ist strengstens untersagt, dies wird alleinig durch den Vertreter des Eigentümers bzw. durch ihn beauftragte Personen durchgeführt. Bei Zuwiderhandeln behält sich das Stift Herzogenburg vor, entstehende Schäden durch Vernässungen dem jeweiligen Verursacher in Rechnung zu stellen.

Die Lizenz umfassende Gewässer im Revier Preuwitz

Rechter Werksbach:

Der rechte Werksbach ist ein Salmonidengewässer mit mittlerer Fließgeschwindigkeit. Der Werksbach ist ca. auf einer Strecke von 2,9 km befischbar und weist eine Breite von 6-8 Meter auf. Das Ufer ist teilweise verwachsen. Dennoch lädt der Bach hervorragend zum Fliegenfischen ein.

Vorkommende Fischarten:

Bach- und Regenbogenforelle

Reviergrenze: Das Revier beginnt ca. 100 Meter oberhalb des Reitstalls beim Schild Reviergrenze.

Traisenumleitung:

Die Traisenumleitung kann vom rechten und linken Flussufer aus befischt werden und gehört zur Barbenregion. Befahrbare Wege an beiden Uferseiten.

Hier ist das Nachtfischen am südlichen Ufer in den Monaten Juni, Juli und August von Freitag auf Samstag und von Samstag auf Sonntag gegen Voranmeldung erlaubt.

Vorkommende Fischarten:

Barbe, Brachse, Karpfen, Amur, Nasen, Aitel, Schied, Hecht, Wels, Zander Forelle und Huchen (vereinzelt)

Reviergrenze: Beginnend 30 m unterhalb der ehemaligen linkseitigen Mühlbachmündung in die Traisenumleitung (Reviermarkierung vorhanden) mit einer Länge von ca. 3,2 km flussabwärts bis zur Reviergrenze des Stiftes Herzogenburg.

Langer Haufen Arm:

Dies ist ein Naturgewässer (Altarm), liegt inmitten der Au, ist rund 2,0 km lang und 8-20 m breit, beliebt ist die sog. 80 M-Lake beim Begleitgerinne. Die Wassertiefe geht von 0,5 – 2,5 m. Der Uferbereich ist teilweise verwachsen, trotzdem gibt es genug ruhige Angelplätze.

Hauptsächlich vorkommende Fischarten:

Karpfen, Schleie, Amur, Brachsen, Zander, Hecht und Wels.

Rechte Donau:

Die Revierlänge beträgt 3,8 km. An der Donau gibt es wunderschöne Angelplätze und das Gewässer ist sehr fischreich. Über 50 verschiedene Fischarten kommen in der Donau vor, wobei die interessantesten folgende sind: Brachsen, Karpfen, Barben, Zander, Wels und Huchen (vereinzelt).

In diesem Bereich ist das Nachtfischen gegen Voranmeldung immer erlaubt.

Frühlingswasser:

Das Frühlingswasser ist ein Rückstau der Traisenumleitung und ca. 600 m lang. Der Mündungsbereich gehört nicht zum Revier. Das Gewässer ist sehr flach und weist im Durchschnitt 0,5- 0,8 m Tiefe auf. Viele karpfenartige Fische nützen dieses Gewässer zum Laichen.

Neue Traisen

Die neue Traisen unterteilt sich in die zwei Teilbereiche Bauabschnitt 1 führt bei der Traisenbrücke von der Traisenumleitung ab und mündet ca. 1,4 km weiter unten wieder in die Traisenumleitung um gleich wieder im Bauabschnitt 2 von der Traisenumleitung abzuzweigen ca. 1 km bis zur Besitzgrenze des Stiftes Herzogenburg.

Die neue Traisen ist naturnahe und strukturreich mit Sand- und Schotterbänken, Tief- und Flachwasserzonen, Steil- und Flachuferzonen, was einer Vielzahl an verschiedenen Fischen optimale Laichlätze und Lebensräume bietet.

An die 30 Fischarten kommen in der neuen Traisen vor die Interessantesten davon sind: Karpfen, Wildkarpfen, Barben, Nasen, Aitel, Hecht, durch Zuzug aus der Donau mittlerweile auch der Wels und Zander.

Brunnader

Die Brunnader liegt ca. 2 km außerhalb der Ortschaft Preuwitz, und ist auf einer Länge von ca. 600m befischbar.

Vorkommende Fischarten: Karpfen, Hecht, Brachse, Schleie